

Die Regelungen der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten

In allen sozialistischen Familienrechtsordnungen gehen die Bestimmungen über die Vermögensbeziehungen der Ehegatten von der Grundnorm aus, daß das von den Ehegatten während der Ehe erarbeitete Vermögen gemeinschaftliches Eigentum (anteilloser Miteigentum) ist.^{9/} In der Gesetzgebung und Literatur wird diese Gemeinschaft als eheliche Eigentums- und Vermögensgemeinschaft oder nur als eheliche Vermögensgemeinschaft, als eheliche Gütergemeinschaft und teilweise auch als Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnet.^{10/} Als Besonderheit knüpft das ungarische Recht die eheliche Vermögensgemeinschaft nicht nur — wie das in allen übrigen sozialistischen Familienrechten der Fall ist — an das Bestehen der Ehe, sondern darüber hinaus an die tatsächliche Existenz einer Lebensgemeinschaft.^{11/}

Die im Rahmen dieser Grundnorm geltenden Einzelbestimmungen des ehelichen Vermögensrechts lassen in den verschiedenen Familienrechtsordnungen nicht unerhebliche Unterschiede erkennen. Das ist auch verständlich, denn die Modifikationsmöglichkeiten einer vermögensgemeinschaftlichen Regelung sind, auch wenn sie sich nur innerhalb bestimmter, das Wesen der ehelichen Gemeinschaft nicht verändernder Grenzen vollziehen können, dennoch relativ groß. In den Überlegungen hierzu werden auch Fragen der ökonomischen Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft und damit im Zusammenhang stehende ideologische Probleme von Bedeutung sein. Das Niveau der sozialökonomischen Struktur weist in verschiedenen sozialistischen Staaten durchaus Unterschiede auf.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es sich bei den modifizierten vermögensrechtlichen Bestimmungen in der Regel um die Berücksichtigung der konkret-historischen Etappe der jeweiligen sozialistischen Gesellschaft handelt, jedoch nicht oder kaum um spezifische, historisch gewachsene nationale Besonderheiten.

Zum Umfang der ehelichen Vermögensgemeinschaft

Zunächst geht es in den Detailregelungen um eine exakte Abgrenzung der während der Ehe erworbenen Gegenstände und damit um die Festlegung der zur ehelichen Vermögensgemeinschaft gehörenden Gegenstände. Nizsalovszky kommt in einer rechtsvergleichenden Arbeit^{12/} zu dem Ergebnis, daß in den Rechtssystemen der sozialistischen Staaten fünf Kategorien der während der Ehe erworbenen Gegenstände existieren, und zwar Gegenstände,

- a) die unbedingt und unmittelbar durch den Erwerb Bestandteile der Vermögensgemeinschaft werden und endgültig als solche verbleiben;
- b) die unter keiner Bedingung zur Vermögensgemeinschaft gehören;
- c) die durch den Erwerb Bestandteile der Vermögens-

W Dieses Grundmodell entspricht, wie entsprechende Fragen in den sozialistischen Ländern ergeben haben, den Anschauungen der Arbeiterklasse. Vgl. dazu Pigowski, *Wiss. Z. Jena* 1970, S. 1071; Popov, *Wiss. Z. Jena* 1970, S. 1056; Seifert, *Wiss. Z. Jena* 1970, S. 1091. Es dürfte auch den weiteren Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden (so auch Figowski, ebenda).

^{10/} Sie steht im Gegensatz zur „Gütertrennung mit Zugewinnausgleich“ derzeitiger bürgerlicher Rechte. Eine „Zugewinngemeinschaft“ paßt als Grundmodell in eine durch das Privateigentum an Produktionsmitteln charakterisierte und am Profitstreben orientierte Marktwirtschaft. Die Vermögensverhältnisse in den Unternehmeherehen bilden daher den Angelpunkt bürgerlicher Normenausgestaltung.

^{11/} Vgl. § 27 des Gesetzes von 1952. Eine Aufhebung der Lebensgemeinschaft - z. B. bei Getrenntleben der Ehegatten mit der Absicht, die Lebensgemeinschaft nicht fortzusetzen - beendet dann nach § 31 zugleich die Vermögensgemeinschaft (in Ungarn als Gütergemeinschaft bezeichnet).

^{12/} Nizsalovszky, *Wiss. Z. Jena* 1970, S. 1043 ff. (1048).

gemeinschaft werden, über die aber ein Ehegatte allein verfügen kann;

d) die zwar noch nicht von der Vermögensgemeinschaft erfaßt sind, aber bestimmt sind, dahin zu gehören;

e) die ausschließlich unter die Verwaltung und Verfügung des Erwerbes fallen, aber bei Aufhebung der Vermögensgemeinschaft herangezogen werden.

Nizsalovszky stellt mit Recht fest, daß die Erfahrungen zweier Jahrzehnte die Gesetzgeber der verschiedenen sozialistischen Staaten zu der Erkenntnis geführt haben, daß die Einbeziehung jeglicher während der Ehe erworbener Gegenstände in das System der Vermögensgemeinschaft nicht immer zweckmäßig ist.^{13/}

Eine eingehende Erörterung der einschlägigen Bestimmungen der sozialistischen Familienrechtsordnungen, insbesondere zu den ersten beiden Kategorien der während der Ehe erworbenen Gegenstände, würde hier zu weit führen, zumal dazu die von den Obersten Gerichten erlassenen Richtlinien herangezogen werden müßten. Es sei lediglich festgestellt, daß der Kreis der Gegenstände, die der Vermögensgemeinschaft entzogen sind, im polnischen Familienrecht am größten ist (vgl. Art. 32 bis 34 des Gesetzes von 1964). Im übrigen ist interessant, daß nach bulgarischem Recht die eheliche Vermögensgemeinschaft nur die während der Ehe erworbenen „unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie Rechte an Sachen“ erfaßt (Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes von 1968). Die eheliche Vermögensgemeinschaft wird nur auf Sachenrechte (Eigentumsrechte und beschränkte dingliche Rechte an fremden Sachen) ausgedehnt. Sie „erstreckt sich nicht auf Forderungen der Ehegatten an Dritte sowie auf ihre Ersparnisse während der Ehe“^{14/}

Zur Möglichkeit abweichender Vereinbarungen von der gesetzlichen Regelung der Vermögensbeziehungen

Im Familienrecht der sozialistischen Länder werden unterschiedliche Auffassungen über die Verbindlichkeit der vermögensrechtlichen Normen vertreten. Sie werden teils als zwingendes Recht betrachtet, teils werden abweichende Vereinbarungen zwischen den Ehegatten für zulässig erklärt. Die Fragen nach der Möglichkeit der Änderung, der Beschränkung und des Ausschlusses der gesetzlichen Vermögensgemeinschaft werden verschieden beantwortet.

Nach sowjetischem Recht wird das eheliche Vermögensrecht durch zwingende Normen bestimmt, kann also durch Vereinbarung der Ehegatten nicht verändert werden.^{15/} Das eheliche Vermögensrecht der CSSR ist ebenfalls zwingendes Recht.^{16/} Auch das bulgarische Recht sieht die Möglichkeit von Vereinbarungen nicht vor. Nach Art. 30 Abs. 2 des Familiengesetzbuchs der Sozialistischen Republik Rumänien vom 29. Dezember 1953 i. d. F. von 1956 und 1966 ist eine der gesetzlichen Regel über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten entgegenstehende Vereinbarung nichtig.^{17/}

^{13/} A. a. O., S. 1048. Nach Ansicht Nizsalovszkys sollte von den genannten fünf Kategorien in erster Linie diejenige weitergebildet werden, die unter die ausschließliche Herrschaft des Erwerbes fällt, im Moment der Aufteilung hingegen gemäß ihrem tatsächlichen Bestand dem Aufteilungsfonds anzuschließen ist. Vgl. als Beispiel hierzu Art. 14 Abs. 5 des Familiengesetzbuchs der Volksrepublik Bulgarien vom 15. März 1968.

^{14/} Popov, a. a. O., S. 1057. Die Übersetzung des Art. 13 Abs. 1 in der Textsammlung „Familiengesetze sozialistischer Länder“, S. 95, in der von Vermögensrechten gesprochen wird, ist ungenau; aus dem bulgarischen Text ergibt sich eindeutig, daß nur Sachenrechte, aber keine Forderungsrechte gemeint sind.

^{15/} Vgl. Pergament, *Wiss. Z. Jena* 1970, S. 1050; dieselbe, „Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im sowjetischen Familienrecht“, *NJ* 1970 S. 79 ff. (81).

^{16/} Dies folgt aus §§ 143 bis 151 des Zivilgesetzbuchs der CSSR vom 26. Februar 1964; vgl. dazu Planková, „Les rapports patrimoniaux entre les époux“, in: *Le droit civil tchécoslovaque*. Bratislava 1969, S. 231 ff. (233).

^{17/} Nach Popescu (*Wiss. Z. Jena* 1970, S. 1073) ist auch eine Vereinbarung nichtig, die die eheliche Vermögensgemeinschaft erweitern würde.